OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302905/4/Kl/CG

Datum:
Linz, 18. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des A B, G, W, Deutschland, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 23. November 2020, GZ: Ge-93/20, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als
- im Einleitungssatz nach der Wortfolge „Vertretung nach außen befugtes Organ“ der Ausdruck „(handelsrechtlicher Geschäftsführer)“ einzufügen ist,
- das Faktum 3 zu entfallen hat und
- die Geldstrafe auf 500 Euro herabgesetzt wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Der Verfahrenskostenbeitrag erster Instanz ermäßigt sich auf 50 Euro. Zum Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 23. November 2020, Ge-93/20, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 1.500 Euro wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 12 Abs. 1 Z. 3 iVm § 27 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz verhängt, weil er als zur Vertretung nach außen befugtes Organ der Firma A G-GmbH mit Sitz in G, W, Deutschland, verwaltungsstrafrechtlich zu vertreten, dass

1. die Arbeitnehmer oa. Firma Hr. E M (geb. am x) und Hr. M Q (geb. x) durch oa. Firma zumindest am 26.5.2020 um 12.30 Uhr zu einer Arbeitsleitung nach Österreich entsandt wurde, sodass dieser zu oa. Tatzeitpunkt in S, P, am Gebäude des F K mit Glasreinigungsarbeiten beschäftigt wurden. Da diese Arbeitnehmer keine Lohnunterlagen vorlegen konnten, wurde oa. Firma am 6.7.2020 von der Abgabenbehörde (Finanzpolizei Team 43) aufgefordert die bezughabenden Unterlagen für oa. Arbeitnehmer nachzureichen. Diese Unterlagen wurde bis zum 21.7.2020 der Abgabenbehörde nicht vorgelegt. Dies stellt eine Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.
2. die Arbeitnehmer oa. Firma Hr. E M (geb. am x) und Hr. M Q (geb. x) durch oa. Firma zumindest am 26.5.2020 um 12.30 Uhr zu einer Arbeitsleitung nach Österreich entsandt wurde, sodass dieser zu oa. Tatzeitpunkt in S, P, am Gebäude des F K mit Glasreinigungsarbeiten beschäftigt wurden. Da diese Arbeitnehmer keine Sozialversicherungsunterlagen (A1) vorlegen konnten, wurde oa. Firma am 6.7.2020 von der Abgabenbehörde (Finanzpolizei Team 43) aufgefordert die bezughabenden Unterlagen für oa. Arbeitnehmer nachzureichen. Diese Unterlagen wurde bis zum 21.7.2020 der Abgabenbehörde nicht vorgelegt. Dies stellt eine Übertretung des Lohn- und Sozialdumping- Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.
3. die Arbeitnehmer oa. Firma Hr. E M (geb. am x) und Hr. M Q (geb. x) durch oa. Firma zumindest am 26.5.2020 um 12.30 Uhr zu einer Arbeitsleitung nach Österreich entsandt wurde, sodass dieser zu oa. Tatzeitpunkt in S, P, am Gebäude des F K mit Glasreinigungsarbeiten beschäftigt wurden. Oa. Firma wurde am 6.7.2020 von der Abgabenbehörde (Finanzpolizei Team 43) aufgefordert die ZKO-Meldungen für die Entsendung oa. Arbeitnehmer zu übermitteln. Diese Unterlagen wurde bis zum 21.7.2020 der Abgabenbehörde nicht vorgelegt. Dies stellt eine Übertretung des Lohn- und Sozialdumping- Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Straferkenntnisses beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass auf Anforderung die Unterlagen am 29. Mai 2020 von der Personalabteilung per E-Mail nachweislich übermittelt worden seien. Eine ZKO3-Meldung sei nicht vorgenommen worden. Eine Übermittlung erfolgte erneut am 16.7.2020 per E-Mail. Nach Ausführung von Lohnkorrekturen für den Monat Mai 2020 seien auch

noch am 24.7.2020 die Rückrechnungen zusätzlich übermittelt worden. Es sei daher die Personalabteilung ihren Pflichten fristgerecht nachgekommen.

3. Der Magistrat der Stadt Steyr hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt und darauf hingewiesen, dass keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen gegen den Beschwerdeführer aufscheinen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat das zuständige Amt für Betrugsbekämpfung am Beschwerdeverfahren beteiligt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da der Beschwerdeführer die rechtliche Beurteilung bekämpft und eine mündliche Verhandlung nicht beantragt hat und auch die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte eine mündliche Verhandlung entfallen.

4.1. Folgender Sachverhalt wird zu Grunde gelegt:

Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der A G-GmbH mit Sitz im G, W in Deutschland.
Bei einer Kontrolle am 26. Mai 2020 um 12:30 Uhr wurden beim F K in S 2 Arbeitnehmer der A G-GmbH bei Fensterreinigungsarbeiten angetroffen. Die Arbeiter waren nicht zur österreichischen Sozialversicherung angemeldet und waren nach Österreich zur Arbeitsleistung entsandt. Eine Entsendemeldung ZKO3 wurde nicht erstattet.
Mit E-Mail vom 6. Juli 2020 durch die Finanzpolizei Team 43 erging an die A G-GmbH die Aufforderung gemäß § 12 LSD-BG, Unterlagen für die Arbeitnehmer M E und Q M für den Zeitraum Mai 2020, nämlich Arbeitsverträge oder Dienstzettel, Lohnzettel, aus denen insbesondere die Entlohnung für die Arbeit in Österreich hervorgeht, Lohnzahlungsnachweise (Banküberweisungsbelege, Kassabelege, sonstige Belege) und Arbeitszeitaufzeichnungen für die Tätigkeit in Österreich, vorzulegen. Darüber hinaus wurde ersucht, Unterlagen betreffend die Lohneinstufung (Qualifikationsnachweise, Zeugnisse, etc.), ZKO3-Meldungen und PD A1-Formulare zu übermitteln. Als Termin für die Beantwortung der Fragen bzw. Vorlage der geforderten Unterlagen wurde der 8. Juli 2020, 24:00 Uhr (Absenden der Unterlagen) gesetzt.
Mit E-Mail vom 16. Juli 2020 wurde durch die Beschwerdeführerin der Finanzpolizei mitgeteilt, dass Unterlagen des Mitarbeiters Q M übermittelt werden. Darüber hinaus wurde angekündigt, dass am Montag, 20.7.2020, die Rückrechnung für die Lohnabrechnung Mai 2020 übermittelt werde. Ein gleichlautendes E-Mail erging ebenfalls für den Arbeitnehmer M E. Den E-Mails wurden Stundenzettel vom Mai

2020, Arbeitsvertrag 2020, Entsendebescheinigung vom 26. Mai 2020 (gemeint wohl A1), Lohnabrechnung Mai 2020, Lohnzettel März und April 2020, Stundenzettel März und April 2020, Überweisung Mai 2020 beigeschlossen. Die Rückrechnung für die Lohnabrechnung Mai 2020 wurde am 24. Juli 2020 der Finanzpolizei übermittelt.
Eine ZKO3-Entsendemeldung wurde nicht erstattet.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den im Akt beigeschlossenen Unterlagen sowie auch aus den Aussagen des Beschwerdeführers, insbesondere auch aus der Beschwerde. Der Sachverhalt ist insofern unstrittig.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 12 Abs. 1 Z. 3 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 (zum Tatzeitpunkt geltende Fassung) sind die Abgabenbehörden berechtigt, das Bereithalten der Unterlagen nach den §§ 21 und 22 zu überwachen sowie in Bezug auf Arbeitnehmer mit gewöhnlichem Arbeitsort außerhalb Österreichs, die nicht dem ASVG unterliegen, die zur Kontrolle des unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien zustehenden Entgelts (Lohnkontrolle) im Sinne des § 29 erforderlichen Erhebungen durchzuführen und in die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen (§§ 21 und 22) Einsicht zu nehmen, Ablichtungen dieser Unterlagen anzufertigen und die Übermittlung dieser Unterlagen zu fordern, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind.

Gemäß § 27 Abs. 1 LSD-BG begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z. 3 nicht übermittelt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall von 1.000 Euro bis 10.000 Euro zu bestrafen.

5.2. Im Erkenntnis vom 25. Februar 2020, Zl. Ra 2018/11/0110, führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass ein Verstoß des Arbeitgebers gegen die Bereithaltungspflicht nicht die daran anschließende Verpflichtung ausschließt, die Unterlagen über behördliche Aufforderung zu übermitteln. Nur die tatsächliche Sichtung dieser Dokumente kann den Zweck des LSD-BG sicherstellen, weshalb es im Sinne dieses Gesetzes ist, dass Unterlagen (sofern sie existieren und ihre Beschaffung auch zumutbar ist) der Behörde übermittelt werden müssen, damit die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen überprüft werden kann.
In dieser Entscheidung wird betont, dass die Verpflichtung zur Übermittlung der verlangten Unterlagen allerdings nur so weit reicht, als diese existieren oder ihre Beschaffung zumutbar ist.
Da erwiesenermaßen und auch vom Beschwerdeführer selbst in der Beschwerde ausdrücklich zugegeben eine ZKO3-Entsendemeldung der beiden entsandten Arbeitnehmer nicht erstattet wurde, bestand eine solche Meldung nicht, und kann

daher auch eine entsprechende Bestätigung über die Entsendemeldung nicht übermittelt werden. Im Sinne der aufgezeigten Judikatur wurde daher hinsichtlich einer ZKO3-Meldung die vorgeworfene Tat nicht begangen. Es war daher diesbezüglich das Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen.

5.3. Hinsichtlich der übrigen durch E-Mail der Finanzpolizei angeforderten Unterlagen ist insbesondere hinzuweisen, dass die Übermittlung für den „Zeitraum Mai 2020“ angefordert wurde. Hinsichtlich der einzelnen Unterlagen war festzustellen, dass – wie selbst der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde ausführt – nach der Aufforderung vom 6. Juli 2020 erst mit E-Mail vom 16. Juli 2020 Unterlagen an die Finanzpolizei übermittelt wurden. Dies entspricht nicht der Aufforderung gemäß § 12 LSD-BG, da nach dieser Gesetzesstelle – und auch wie in der Aufforderung dargelegt – eine Vorlage (Absendung der Unterlagen) bis 8. Juli 2020, 24:00 Uhr, zu erstatten ist. Dieser Aufforderung, die schon gesetzlich eine nicht verlängerbare Frist vorsieht, wurde innerhalb dieser gesetzten Frist nicht nachgekommen. Es wurde daher klar der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.
Wenn hingegen der Beschwerdeführer darauf hinweist, dass im Grunde der Kontrolle vom 26. Mai 2020 per 29. Mai 2020 mit E-Mail von seiner Personalabteilung Urkunden der Finanzpolizei übermittelt wurden, so ist dazu auszuführen, dass dies lediglich den Zeitraum März und April 2020 betroffen hat und betreffen konnte. Die Aufforderung vom 6. Juli 2020 betraf aber den Zeitraum Mai 2020.
Darüber hinaus ist auch auf das bereits zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach nicht ausgeschlossen ist, dass die nicht zur Kontrolle bereitgehaltenen bzw. vorgelegten Unterlagen über Aufforderung der Abgabenbehörde gemäß dieser Aufforderung zu übermitteln sind. Es war daher jedenfalls auch der Aufforderung vom 6. Juli 2020 Folge zu leisten.
Was den abverlangten Zeitraum Mai 2020 betrifft, enthielten die E-Mails vom 16. Juli 2020 durch die Personalabteilung des Beschwerdeführers zwar Stundenzettel, Lohnabrechnung und Überweisung vom Mai 2020, nicht jedoch den Lohnzettel vom Mai 2020. Die Lohnabrechnung für Mai 2020 wurde damit begründet, dass erst mit 20. des Folgemonats eine Rückrechnung erfolgt. Dies wäre aber im Juni 2020 möglich gewesen und daher eine Vorlage mit 8. Juli 2020 offensichtlich möglich gewesen. Eine Begründung für eine verspätete Vorlage mit 20. Juli 2020 gibt es nicht.
Im Übrigen ist aber hinzuweisen, dass diese Vorlage insgesamt verspätet war und bis zum geforderten Termin 8. Juli 2020 eine Übermittlung hinsichtlich Zeitraum Mai 2020 nicht erfolgt ist. Es wurde daher diesbezüglich eine Verwaltungsübertretung gemäß § 12 Abs. 1 Z. 3 iVm § 27 Abs. 1 LSD-BG nachweislich begangen.

Als handelsrechtlicher Geschäftsführer hat der Beschwerdeführer die Verwaltungsübertretung gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten.
Da die Beschwerde eine Entlastung nicht vorgebracht hat, war auch gemäß § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen.
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinne der zitierten Bestimmungen ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsnachweis erbracht wird.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht aus.

5.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde hat ihrer Strafbemessung die Unbescholtenheit des Beschuldigten als strafmildernd zu Grunde gelegt und die persönlichen Verhältnisse mangels Angaben durch den Beschwerdeführer mit einem Nettoeinkommen von monatlich 3.500 Euro und keinen Sorgepflichten geschätzt. Weitere Strafbemessungsgründe kamen nicht hervor und wurden vom Beschwerdeführer nicht vorgebracht.

Die belangte Behörde hat bei der Strafbemessung auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 12. September 2019, Rechtssache Maksimovic, C-64/18 ua. berücksichtigt, wonach Art. 56 AEUV dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung wie jener des LSD-BG entgegensteht, die für den Fall arbeitsrechtlicher Verpflichtungen in Bezug auf die Einholung verwaltungsbehördlicher Genehmigungen und auf die Bereithaltung von Lohnunterlagen die Verhängung von Geldstrafen vorsieht, die einen im Vorhinein festgelegten Betrag nicht unterschreiten dürfen, die für jeden Arbeitnehmer kumulativ und ohne Beschränkung verhängt werden, zu denen im Fall der Abweisung einer gegen den Strafbescheid erhobenen Beschwerde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 20 % der verhängten Strafe hinzutritt und im Fall der Uneinbringlichkeit in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt wird. In der darauffolgenden höchstgerichtlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes und Verfassungsgerichtshofes wurde dem Ausspruch dahin Rechnung getragen, dass die Wortfolge „für jede/n Arbeitnehmer/in“ in den Strafbestimmungen des LSD-BG unangewendet zu bleiben hat, sowie dass eine Mindeststrafe sowie die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe unbeachtet zu bleiben hat. Diese Umstände konnten auch dem Beschwerdeführer zu Grunde gelegt werden. Der Beschwerdeführer zeigte sich auch kooperativ und geständig und war dies zu berücksichtigen. Auch liegt verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit vor, die strafmildernd gewertet werden konnte. Auch war auf die nunmehr herrschende schwierige gesamtwirtschaftliche Situation Rücksicht zu nehmen. Vom erkennenden Gericht muss die Aufhebung des Tatvorwurfes hinsichtlich ZKO3-Meldung auch beim Strafausmaß berücksichtigt werden. Es war daher aus diesen Gründen eine geringfügige Herabsetzung der Strafhöhe vorzunehmen. Das nunmehr festgesetzte Strafausmaß ist gerechtfertigt und den persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers angepasst und auch geeignet, den Beschwerdeführer von einer weiteren Tatbegehung abzuhalten. Gleichzeitig wird der Beschwerdeführer aber auch aufmerksam gemacht, dass bei künftigen Übertretungen mit deutlich höheren Strafen zu rechnen ist.

Eine weitere Strafherabsetzung war nicht gerechtfertigt. Auch konnte nicht von der Verhängung einer Geldstrafe abgesehen werden, da ein geringfügiges Verschulden nicht vorgelegen ist.

5.5. Da die Beschwerde zumindest teilweise Erfolg hat, entfällt ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag zum

Verfahren vor der belangten Behörde war auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe herabzusetzen.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

H i n w e i s

Gemäß § 35 Abs. 2 LSD-BG wird darauf hingewiesen, dass mit der rechtskräftigen Bestrafung die Eintragung des Beschuldigten und jenes Unternehmens, dem die Bestrafung zuzurechnen ist, in die Evidenz des Kompetenzzentrum LSDB verbunden ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt